

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/GT-III/2006/3
(TRANS/WP.15/AC.1/2006/3)

4. Juli 2005

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 20. bis 24. März 2006)

Unterabschnitt 4.1.4.1: Verpackungsanweisung P 650, Absatz (8) a)

Antrag Österreichs

In Verpackungsanweisung P 650 Absatz (8) a) (Ausgabe 2005) / (9) a) (Ausgabe 2007) heißt es:

"Wenn für die Kühlung der Probe Trockeneis oder flüssiger Stickstoff verwendet wird, sind alle
anwendbaren Vorschriften des RID/ADR/ADN einzuhalten."

Welche Vorschriften sind das?

Für Trockeneis wäre das derzeit wohl nur die Freistellungsbestimmung in der Bem. zu Absatz
2.2.9.1.14, für Stickstoff könnten das allerdings zahlreiche Bestimmungen sein, z.B. auch solche
über das Beförderungspapier.

Wie verhält sich dies aber zu Kapitel 3.3, Sondervorschrift 319, wo nur von "Verpackung und
Kennzeichnung" gemäß Verpackungsanweisung P 650 die Rede ist.

Sind die oben erwähnten "anwendbaren Vorschriften" somit die Verpackungs- und Kennzeich-
nungsvorschriften für flüssigen Stickstoff?

Eine gemeinsame Klarstellung erscheint geboten.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten
Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.